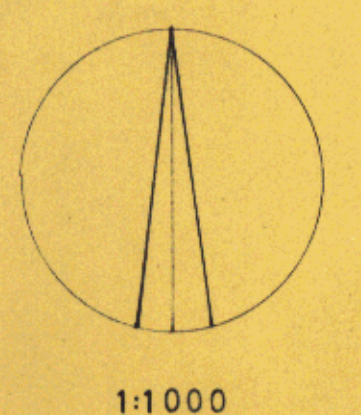




BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 3

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ▨ ARKADEN, DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
- ▨ ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ▨ WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEbiet
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GI GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- MK GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MK KERNGEbiet
- SOL SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEbiet LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSEZAHL
- TRH TRAUFGHÖHE IN METERN
- I, II und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHÖSSE
- MAX=HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFARTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

- ▨ VORHANDENE BAUTEN
- ▨ VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 3

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 712

HAMBURG, DEN 2. AUG. 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Bauordnungsamt

Die Übermittlung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Bauordnungsamt
Hamburg, den 6. AUG. 1965
Fertiggestellt durch Verordnung/Gesetz vom 2. August 1965 (GVBl. S. 16)
In Kraft getreten am 1. September 1965

Verordnung
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 3
Von 3. August 1965

1. Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 931) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauplänen und die Sicherung von § 1, 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) und des § 2 der Verordnung über Ausgestaltung vom 20. November 1960 (Gesetzblatt I Seite 936) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 3 für das Plangebiet Wilhelmsburg — von hier über die Flurkarte 192, 199 und 199 der Gemeinde Wilhelmsburg zur Wilhelmsstraße — Georg-Vieland-Straße — Ziegenstraße — Freie-Brück-Straße — von hier über die Flurkarte 197, 229, 230 und 231 zur Gemeinde Wilhelmsburg bis Kudenbrück — Georg-Vieland-Straße — Treppstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) wird festgelegt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu koordinieren Einsetzen für notfalls notwendig.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgelegt sind, dürfen die Flächenwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen des Landesbaugesetzes vom 6. Juni 1955 (Gesetzblatt des Landes Hamburg Seite 2102-6).

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 3. August 1965.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 3

Vom 3. August 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 3 für das Plangebiet Schmidtkanal — von hier über die Flurstücke 1992, 1995 und 1993 der Gemarkung Wilhelmsburg zur Wilmansstraße — Georg-Wilhelm-Straße — Ziegelerstraße — Peter-Beenck-Straße — von hier über die Flurstücke 3257, 3229, 3230 und 3233 der Gemarkung Wilhelmsburg bis Kuckuckshorn — Georg-Wilhelm-Straße — Trettaustraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden.

Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbe- und Kerngebiet sowie im Sondergebiet Läden sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 1965.